

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

Übersicht Prüfkriterien

„Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen)“ Stand 01.04.2026

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX, der Rahmenleistungsbeschreibung A.2.4 zum Landesrahmenvertrag NRW sowie den vertraglichen Leistungsvereinbarungen mit dem LWL.

Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung	Räumlichkeiten/ Außenanlagen	❖ Es wird geprüft, ob die gem. Angaben im Fachkonzept (ggf. Grundriss) / im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis ausgewiesenen und damit vorzuhaltenden <u>Räumlichkeiten</u> (Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume) sowie <u>Außenanlagen</u> ihrem Zweck entsprechend genutzt werden. ❖ Es wird geprüft, ob den untergebrachten Kindern und Jugendlichen am Bedarf orientierte Zimmer zur Verfügung stehen und <u>das Wohnen in Einzelzimmern</u> möglich ist bzw. angestrebt wird.	SGB IX: § 125 Abs. 2, Ziff. 6 Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6. (4) AT 7.2.1 RLB A.2.4. Ziff. 7 RLB A.2.4, Ziff. 9 RLB A.2.4, Ziff. 10 RLB B.4, Ziff. 5 Leistungsvereinbarung:

	Sächliche Ausstattung	❖ Es wird geprüft, ob die sächliche Ausstattung der Räumlichkeiten sowie Außenanlagen im Hinblick auf den <u>Ausstattungs-umfang</u> sowie dem <u>Nutzungs-/ Pflegezustand</u> in angemessener Relation zum Leistungsangebot des Leistungserbringers steht und damit gewährleistet ist, dass die vereinbarten Leistungen erbracht werden.	§ 6 § 7
Fachkonzept	Weiterentwicklung/ Verfügbarkeit	❖ Es wird geprüft, ob im Rahmen des Qualitätsmanagements eine <u>regelmäßige Überprüfung auf Aktualität der inhaltlichen Ausführungen</u> des Fachkonzepts sowie des (Qualitäts-)Handbuchs erfolgt. Generell hat eine kontinuierliche Weiterentwicklung des einrichtungsbezogenen Fachkonzepts sowie des hierzu hinterlegten (Qualitäts-)Handbuchs bei Bedarf/ Notwendigkeit zu erfolgen. ○ Z.B. im Falle einer Gesetzesänderung, bei Anpassung einzelner beschriebener Verfahren/Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements, bei beabsichtigter Anpassung/Veränderung der konzeptionellen Ausrichtung ○ <u>Hinweis:</u> Wesentliche inhaltliche Anpassungen/Veränderungen sind im Vorfeld mit dem LWL als Träger der Eingliederungshilfe sowie der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes abzustimmen. ❖ Es wird zudem geprüft, ob das Fachkonzept sowie das (Qualitäts-)Handbuch den Mitarbeitenden/ Teammitgliedern <u>im Alltag zur Verfügung</u> stehen.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 3.1. AT 3.4 (3) AT 7.2 (2) RLB A 2.4, Ziff. 7 Leistungsvereinbarung: § 1 Abs. 3 § 7

Transparenz Leistungs- umfang	Leistungsvereinbarungen inkl. Fachkonzept	❖ Geprüft wird, ob das Ergebnis der <u>Leistungsvereinbarung inklusive des Fachkonzeptes</u> als Bestandteil dieses Dokuments <u>leistungsberechtigten Personen</u> bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten <u>in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht werden</u>. ❖ In diesem Zusammenhang ist darzulegen, ob und auf welche Art und Weise (Form und Ausprägung) dies erfolgt und ggf. dokumentiert wird.	SGB IX: § 123 Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.3 (5) AT 3.4 (3)
Setting	Gruppengröße und Kontinuität der Unterstützung	❖ Es wird geprüft, ob die Gruppengröße(n) in der Regel nicht die Anzahl von 8 Kindern/Jugendlichen überschreite(t/n). Maßgeblich ist, dass die im <u>Fachkonzept</u> und/oder in der <u>Betriebserlaubnis festgelegte(n) Gruppengröße(n)</u> eingehalten bzw. nicht überschritten wird/ werden. ❖ Geprüft wird in diesem Zusammenhang, ob die <u>Kontinuität der Unterstützung durch das Bezugspersonensystem</u> sichergestellt ist.	Landesrahmenvertrag NRW: RLB A.2.4, Ziff. 7 Leistungsvereinbarung: § 7
Personelle Ausstattung und Personalqualifikation	Personalschlüssel	❖ Es wird geprüft, ob die im Fachkonzept begründete und in der Vergütungsvereinbarung verhandelte personelle Ausstattung (Personalschlüssel/Betreuungsdichte) eingehalten wird. ❖ Es wird geprüft, ob seitens des Leistungsträger (<u>einzel-fallbezogen</u>) <u>bewilligtes bzw. (zusätzlich) im Rahmen der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung verhandeltes Personal</u> zweckentsprechend und im entsprechenden Umfang vorgehalten und eingesetzt wird.	SGB IX: § 124 Abs. 2 Satz 1 § 125 Abs. 2, Ziff. 4-5 Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.2 Abs. 1 und 2 AT 4.6.1 Abs. 1, 2, 3 und 4 AT 7.2.1 RLB A 2.4, Ziff. 8 Anlage B, B.4, Ziff. 5

	Personalqualifikation	❖ Es wird geprüft, ob im persönlichen Kontakt mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen Fachkräfte mit einschlägiger Berufserfahrung eingesetzt werden. Hinsichtlich der Personalqualifikation richten sich die Prüfenden nach den veröffentlichten Fachkräfteregelungen des Landesjugendamtes sowie dem entsprechenden Passus im LRV, Anlage U. Für die am 31.12.2019 beschäftigten Nicht-Fachkräfte besteht gem. LRV Anlage U 3.2.5. Bestandschutz bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.	LRV Anlage U, 3.2.5 Leistungsvereinbarung: § 5 Abs. 1, 2 und 3
	Betriebserlaubnis	❖ Es wird geprüft, ob für die Wohneinrichtung(en) eine Betriebserlaubnis vorliegt.	§45 SGB VIII
Personalentwicklung	Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte:	❖ Es wird geprüft, ob ein eigenständiges Fort- und Weiterbildungskonzept im Rahmen des Qualitätsmanagements sichergestellt und umgesetzt wird. ❖ In diesem Zusammenhang wird zudem geprüft: ○ ob eine systemische/strukturierte Einarbeitung neuer Mitarbeitenden stattfindet und ○ ob eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der einzelnen Fachkräfte gem. dem im Rahmen des Qualitätsmanagements vorzuhaltenden Fort- und Weiterbildungskonzept sichergestellt wurde bzw. wird.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1 Abs. 2 AT 7.2 Abs. 2 RLB A.2.4 Ziff. 6RLB A.2.4 Ziff. 8 Leistungsvereinbarung: § 4 Abs. 1
	Supervision, Team-/Dienst- und Fallgespräche:	Im Rahmen der Prüfung ist nachzuweisen, dass ❖ regelmäßig <u>Team-/Dienst- und Fallgespräche</u> stattfinden und ❖ in angemessenem Umfang <u>Supervision</u> durchgeführt wird.	

Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Qualitätsmanagement	Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement	❖ Es wird geprüft, ob eine <u>verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen</u> für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffenden, Prozessstrukturen auf allen Qualitäts-ebenen (Struktur-/Prozess-/ Ergebnisqualität), vorliegt.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1 (3) AT 7.2 (2) AT 7.2.2 (1) RLB A.2.1 Ziff. 7 Leistungsvereinbarung: § 7
	Internes Qualitätsmanagement / Dokumentationssystem	❖ Geprüft wird, ob mittels <u>standardisierter Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse</u> der Leistungserbringung sichergestellt wird, dass die vereinbarte Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität gewährleistet ist. U.a. werden folgende Aspekte betrachtet: ○ Art/Form des Qualitätsmanagements (z.B. extern/intern zertifiziertes System, intern definierte Standards) ○ Verfügbarkeit, Zugriffs-/ Anwendungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden im Alltag ○ Dokumentationssystem zur individuellen Betreuungsdokumentation ○ Evaluationsstrukturen für das Qualitäts- und Dokumentationssystem (Evaluierung/Überprüfung/Reflexion etablierter Verfahren/Prozesse)	

		○ Einarbeitung neuer Mitarbeitenden in das Qualitätsmanagement	
Kooperations-, Gremien- und Netzwerkarbeit	Gremienarbeit / Facharbeitskreise	❖ Geprüft wird, inwieweit der Leistungserbringer zum Zwecke der <u>Vernetzung</u> und <u>fachlichen Weiterentwicklung</u> in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien eingebunden ist und an Facharbeitskreisen teilnimmt.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 1.4 AT 7.2.1 AT 7.2.2 (1) RLB A.2.4, Ziffer 5, 6, 7 Leistungsvereinbarung: § 4 Abs. 1 § 7
	Kooperationen	❖ Geprüft wird, ob der Leistungserbringer in der regionalen, sozialräumlichen Angebotsstruktur vernetzt ist und eine entsprechende <u>Anbindung in Kooperationsstrukturen</u> besteht.	
Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation	Schriftliche vertragliche Vereinbarung	❖ Es wird geprüft, ob die Form der Betreuung und Förderung sowie die Zusammenarbeit zwischen den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten und dem Leistungserbringer einzelfallbezogen in einer <u>schriftlichen vertraglichen Vereinbarung</u> geregelt sind.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2, Ziff. 2 AT 7.2.2 (1) BT 1.3, Ziff. 5 RLB A.2.4 Ziff. 3, 5, 6, 7, 11 LRV Anlage E LRV Anlage J Glossar, J.3
	Konkretisierung der Leistungsziele	❖ Geprüft wird, ob mindestens einmal jährlich eine <u>Konkretisierung der Leistungsziele unter Beteiligung der Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten auf Grundlage</u> der regelmäßigen Fortschreibung im Rahmen des individuellen <u>Teilhabe-/Gesamtplans</u> erfolgt.	Leistungsvereinbarung: § 4 Abs. 1 - 3 § 7

	Ablöseprozess	❖ Es wird geprüft, ob durch die Einrichtung rechtzeitig geeignete Maßnahmen vorbereitet und angemessen gestaltet werden, um eine adäquate Form der anschließenden Betreuung (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) zu finden.	
	Individuelle Leistungsdokumentation	❖ Es wird geprüft, ob im Einzelfall <u>individuelle Leistungsdokumentationen</u> geführt werden. Ferner werden die Parameter der Beteiligungsstrukturen (siehe Beteiligung und Beschwerde: Beteiligungsstrukturen) geprüft.	
Beteiligung und Beschwerde	Beteiligungsstrukturen	❖ Geprüft wird, ob geeignete <u>Beteiligungsstrukturen</u> für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigte in Bezug auf die individuelle Leistungsausgestaltung implementiert sind. Dies umfasst u.a. folgende Aspekte auf Grundlage des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans: ○ <u>Konkretisierung der Leistungsziele</u> im Einzelfall mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern/ Jugendlichen und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten. ○ Gemeinsame Konkretisierung, regelmäßige Reflexion und Dokumentation der individuellen <u>Bedarfe und Wünsche der Leistungsberechtigten</u> in Bezug auf die <u>individuelle Leistungsausgestaltung</u> unter Beachtung des Gesamtplans (insbesondere auch	SGB IX: § 4 Abs. 3 Satz 2 Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2, Ziff. 2 AT 7.2.2 (1) BT 1.1, Ziff. 4 BT 1.3, Ziff. 5 RLB A.2.4 Ziff. 3, 5, 6 und 7 LRV Anlage E LRV Anlage J Glossar, J.3 Leistungsvereinbarung: § 4 Abs. 1 - 2 § 7

		im Hinblick auf <u>Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum</u> sowie in Bezug auf den <u>Kontakt zur jeweiligen Herkunftsfamilie</u> .	
	Beschwerdemanagement	❖ Geprüft wird, ob <u>Möglichkeiten der Beschwerde</u> für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungs-/Sorgeberechtigte zum einen in Bezug auf die individuelle Leistungsausgestaltung sowie zum anderen in persönlichen Angelegenheiten (innerhalb und außerhalb der Einrichtung) etabliert sind. ❖ Dies umfasst u.a. folgende Aspekte des Beschwerdemanagements: ❖ Prozessabläufe/Maßnahmen/Informations- bzw. Beteiligungskultur (Transparenz, proaktive Strukturen) unter Berücksichtigung individueller Voraussetzungen/Möglichkeiten der untergebrachten Kinder und Jugendlichen, Dokumentation und Reflexion von Beschwerden und deren Verläufen. ❖ Etablierung geeigneter Verfahren/Prozesse bzw. Instrumente/Methoden im Rahmen des Qualitätsmanagements zur Ermittlung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten im Hinblick auf die Leistungserbringung.	
	Ermittlung der Zufriedenheit	❖ Geprüft wird, ob <u>Möglichkeiten der Mitteilung zur Zufriedenheit</u> für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungs-/Sorgeberechtigte in Bezug auf die individuelle Leistungsausgestaltung etabliert sind.	

Gewaltschutz	Gewaltschutzkonzept	❖ Es wird geprüft, ob ein einrichtungsbezogenes <u>Gewaltschutzkonzept</u> vorliegt und ob die darin beschriebenen Prozesse/Verfahren etabliert sind.	SGB IX: § 37a
	Maßnahmen zur Krisenintervention	❖ Es wird geprüft, ob <u>Maßnahmen zur Krisenintervention</u> beschrieben und sichergestellt sind. Maßnahmen zur Krisenintervention umfassen: Prävention, Intervention, Nachsorge auf Struktur, Prozess- und Ergebnisqualitätsebene: ○ Handlungsanweisungen, Dienstanordnungen, Verhaltensregularien, Verfahrensstrukturen, Prozessabläufe/-beschreibungen ○ Analyse des Wohnsettings (z.B. bauliche Faktoren, Gestaltung/Ausstattung der Räumlichkeiten, Zugänglichkeit von gefährdenden Einrichtungen-/Gegenständen) ○ Verfügbarkeit von Notfallkontakten/Kontakten zu anderweitigen zu benachrichtigenden Stellen/Behörden ○ individuelle Gefährdungsanalyse / Kriseninterventions-/Stufenpläne ○ Einzel-/Gruppenpädagogische Maßnahmen ○ Beratende/psychotherapeutische Gespräche ○ Hilfsmittel/Maßnahmen zur Vermeidung von FEM, z.B. räumliche Veränderung –, Gewichtsdecken o.ä. ○ Maßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung (z.B. Fortbildungen, Teamgespräche, Fallsupervision)	SGB VIII: § 45 Ziff. 2 Nr. 4 § 47 Satz 1 Nr. 2 § 8 a und b Landesrahmenvertrag: AT 7.2.2 (2) RLB A.2.4 Ziff. 6 LRV Anlage F Leistungsvereinbarung: § 4 Abs. 1 §7

		○ Schutzmaßnahmen und Nachsorge für mittelbar und unmittelbar beteiligte MA und Leistungsbe-rechtigte	
	Freiheitsentziehende/ Freiheitsbeschränkende Maßnahmen (FEM/FBM)	❖ Geprüft wird, ob die Durchführung von freiheitsentzie-henden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (FEM/FBM) ausschließlich einzelfallbezogen auf Grundlage eines gültigen richterlichen Beschlusses er-folgen. <u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u> Grundsätzlich gilt es zu prüfen, ob FEM-/FBM-Maß-nahmen mittels geeigneter institutioneller sowie indi-vidueller Maßnahmen/Vorkehrungen weitestgehend oder gänzlich vermieden werden können (s. auch Prüfpunkt „Maßnahmen zur Krisenintervention“).	
	Meldeverpflichtung	❖ Es wird geprüft, ob die <u>Verpflichtung</u> und das entspre-chende Vorgehen gegenüber dem Träger der Einglie-derungshilfe <u>zur Meldung eines besonderen Vor-kommnisses</u> (gemäß Anlage F Landesrahmenvertrag NRW) bekannt und etabliert sind. <u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u> Die im Landesrahmenvertrag unter Anlage F aufge-führten Beispiele meldepflichtiger Ereignisse sind größtenteils deckungsgleich mit Ereignissen, die gem. § 47 SGB VIII gegenüber der betriebserlaubnisertei-lenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes melde-pflichtig sind. Die Meldung erfolgt entsprechend an den/die für die Einrichtung zuständige(n) Fachberater:in der be-triebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesju-gendamtes sowie CC an den für etwaige Meldungen	

		zuständigen Mitarbeiter des Trägers der Eingliederungshilfe, Herrn Torsten Rupprecht (E-Mail: torsten.rupprecht@lwl.org) oder den/die im Einzelfall zuständige Teilhabeplaner:in.	
--	--	---	--

Ergebnisqualität

(gem. Landesrahmenvertrag NRW, AT 8.4. (4), ist die Prüfung der Wirksamkeit – Ergebnisqualität – beratungsorientiert; Sanktionen erfolgen nicht)

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Indikatoren zur Feststellung der Ergebnisqualität	Erreichungsgrad der vereinbarten (Teilhabe) Ziele	❖ Es wird geprüft, ob der Leistungserbringer geeignete Strukturen und Prozesse vorhält, um die Ergebnisse seiner Arbeit und damit einhergehend die Wirksamkeit dieser zu evaluieren und weiterzuentwickeln. ❖ Konkret wird geprüft: a) Der Leistungserbringer evaluiert die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten regelmäßig und systematisch. Aus den Ergebnissen leitet der Leistungserbringer systematisch konkrete Maßnahmen ab. b) Der Leistungserbringer hat ein System entwickelt, um die Erkenntnisse aus den übergeordneten Facharbeitskreisen in die tägliche Arbeit zu transferieren. c) Der Leistungserbringer hat einen Überblick über die Qualität und Quantität seiner Kooperationen im Sozialraum. d) Der Leistungserbringer hat einen Überblick über die Bewohnenden, die an Freizeitangeboten außerhalb der Trägerstruktur teilnehmen. e) Der Leistungserbringer hat einen Überblick über die Folgesettings seiner Bewohnenden.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2 (1) AT 7.2.3. (1) AT 8.4 (2) und (3) RLB A 2.4, Ziff.7/ 11 LRV Anlage F

		f) Der Leistungserbringer evaluiert ungeplante/ nicht einvernehmliche Beendigungen von Maßnahmen. g) Der Leistungserbringer erhebt konkrete Kennzahlen hinsichtlich der Zielerreichungsquote seiner Bewohnenden. h) Der Leistungserbringer hält sonstige Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisse und Wirksamkeit Ergebnisse seiner Arbeit vor.	
--	--	---	--

Der Bereich Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des LWL-Referats Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche und die betriebserlaubniserteilende Stelle des LWL-Landesjugendamtes informieren sich gegenseitig über relevante Tätigkeiten und Erkenntnisse in den zu prüfenden Einrichtungen (gem. § 128 SGB IX und §§ 45, 46 SGB VIII). Dies hat u.a. zum Ziel, Doppelprüfungen durch Verfahrensabsprachen zu vermeiden, vor allem jedoch, den Kinderschutz sicherzustellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Frauke Braun	Tel.: 0251/591-5066 / E-Mail: frauke.braun@lwl.org
Julius Rothkegel	Tel.: 0251/591-7598 / E-Mail: julius.rothkegel@lwl.org
Torsten Ruscheweyh	Tel.: 0251/591-6226 / E-Mail: torsten.ruscheweyh@lwl.org
Katrin Schindler	Tel.: 0251/591 -1429/ E-Mail: katrin.schindler@lwl.org